

nate, Genossenschaften und Einrichtungen im Verantwortungsbereich der Volksvertretungen zu organisieren und dabei die Ergebnisse der Volkskontrolle (s. Rz. 78 zu Art. 80) zu nutzen (§15 Abs. 2 Satz 1 GöV). Die nachgeordneten Räte, die Leiter der Fachorgane der Räte und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind den Kommissionen gegenüber auskunftspflichtig. Die Kommissionen sind berechtigt, die Teilnahme der Mitglieder der Räte, der Leiter der Fachorgane, der Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie der Vorsitzenden der Genossenschaften an ihren Sitzungen zu fordern (§15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GöV). In der Funktion der Kontrolle liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit der Kommissionen, die sich dabei auch der Aktivi bedienen können (s. Rz. 76 zu Art. 83). Es besteht eine Parallele zu den Ausschüssen der Volkskammer (s. Rz. 19 zu Art. 61).

80 d) Ferner haben die Kommissionen das Recht, den Volksvertretungen und den Räten Vorlagen und Vorschläge zu unterbreiten und an Ratssitzungen teilzunehmen, soweit ihren Aufgabenbereich betreffende Fragen oder von ihnen eingebrachte Vorlagen und Vorschläge beraten werden (§ 15 Abs. 3 GöV). Der GöV-Kommentar (Anm. 3 zu § 15) bemerkt dazu, es zeuge von der schöpferischen Verwirklichung dieses Rechts, wenn die Kommissionen in zunehmendem Maße - oft im Ergebnis von operativen Einsätzen und Kontrollen - ihrer Volksvertretung und dem Rat Vorlagen und Vorschläge unterbreiten. Auch Vorschläge zur Tagesordnung für die Tagungen der Volksvertretungen dürfen von den Kommissionen gemacht werden (GöV-Kommentar, a.a.O.). Über die Behandlung derartiger Vorschläge gilt das für die Vorschläge von Abgeordneten Ausgeführte (s. Rz. 30 zu Art. 81).

81 e) Die Räte haben die Arbeit der Kommissionen zu koordinieren und sie in die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse einzubeziehen (§15 Abs. 4 Satz 1 GöV). Sie haben damit die Möglichkeit, die Arbeit der Kommissionen zu lenken. Ein durchsetzbarer Anspruch der Kommissionen, an den Beschlüssen der Räte mitzuwirken, besteht nicht. Es ist den Räten überlassen, darüber zu befinden, ob und inwieweit sie die Kommissionen in ihre Entscheidungsfindung und die Durchführung ihrer Beschlüsse einbeziehen wollen. Bei der Durchführung vollzieht sich die Einbeziehung vor allem durch die Beteiligung an der Kontrolle.

82 f) Die Kommissionen können keine bindenden Beschlüsse fassen. Die Räte haben lediglich die Verpflichtung, innerhalb von 14 Tagen zu Vorlagen und Vorschlägen der Kommissionen Stellung zu nehmen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 GöV). So ist die Tätigkeit der Kommissionen im Verhältnis zu den Räten nur konsultativ. Aber auch das ist nicht ohne Bedeutung, weil so Sach- und Fachkunde artikuliert werden können. Die Räte sind genötigt, sich mit den Vorlagen und Vorschlägen der Kommissionen auseinanderzusetzen, auch wenn sie sie nicht akzeptieren sollten. Empirische Erfahrungen von repräsentativer Bedeutung über die Auswirkungen dieser Regelungen liegen freilich nicht vor.

83 g) Die Kommissionen haben mit den nachgeordneten Volksvertretungen zusammenzuarbeiten (§ 15 Abs. 5 GöV). Es besteht ein Zusammenhang mit der Regelung des § 5 Abs. 5 GöV, demzufolge die nachgeordneten Volksvertretungen in die Ausarbeitung von Entscheidungen einbezogen werden sollen, die die materiellen, kulturellen und sozialen Bedürfnisse der Bürger ihres Territoriums berühren (s. Rz. 23 zu Art. 82), so daß über die praktischen Auswirkungen dieser Regelung auf das dort Ausgeführte verwiesen werden kann.